

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 318/2025 betreffend
Opferhilfe bei digitaler Gewalt**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 318/2025 betreffend Opferhilfe bei digitaler Gewalt wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. Dezember 2025 folgendes von Kantonsrätin Michèle Düнки-Bättig, Glattfelden, und Mitunterzeichnenden am 29. September 2025 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie die Kosten für die (digitale) Überprüfung, Kontrolle und Reinigung oder der Ersatz von IT-Geräten von besonders gefährdeten Opfern durch die Soforthilfe übernommen werden können.

Bericht des Regierungsrates:

Ausgangslage

Zunehmend sind Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte damit konfrontiert, dass ihre Klientinnen und Klienten befürchten, digital überwacht zu werden. Die technologische Entwicklung hat die digitale Überwachung und Geolokalisierung in den letzten Jahren stark vereinfacht. Geteilte Geräte und Konten, Standortfreigaben in Apps und Abrechnungen werden genutzt, um den Standort einer Person herauszufinden. Daneben gibt es Fälle von konstanter Kontrolle mittels instal-

lierter Überwachungs-Apps. Dies wird immer häufiger zu einem Sicherheitsrisiko für Personen, die von Gewalt betroffen sind. Auch für die Schutzunterkünfte steigt damit das Risiko, dass ihr Standort nicht anonym bleibt.

Zudem werden digitale Technologien vermehrt eingesetzt, um Personen in einer Beziehung oder nach einer Trennung zu belästigen, einzuschüchtern oder ihnen zu drohen. Bestehende Gewaltmuster werden mittels digitaler Technologien verstärkt und erweitert und haben schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffenen Personen, indem sie der Gewalt rund um die Uhr ausgesetzt sind und keinen sicheren Rückzugsort mehr finden.

Auch Kinder und Jugendliche sind häufig betroffen. Ihre Geräte werden genutzt, um einen Elternteil zu kontaktieren oder zu überwachen. Weiter werden Kinder und Jugendliche auch von ihren Eltern digital überwacht.

Bei Beziehungsgewalt ist deshalb neben der räumlichen Trennung auch die digitale Trennung notwendig. Sie ist ein zentraler Sicherheitsfaktor für gewaltbetroffene Personen, für Schutzunterkünfte, deren Bewohnerinnen mit ihren Kindern und deren Mitarbeiterinnen.

Kostentragung über die Soforthilfe

Um Massnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt zu finanzieren, ist keine Änderung der rechtlichen Grundlagen notwendig. Diese Massnahmen können bereits heute als Sicherungskosten über die Soforthilfe finanziert werden. So wurden bereits bisher im Rahmen von Aufenthalten in Schutzunterkünften bestimmte Sicherungsleistungen mittels Soforthilfe finanziert, insbesondere der Ersatz von SIM-Karten und der Wechsel von Türschlössern.

Allerdings besteht Handlungsbedarf, die Kostentragung über die Soforthilfe zu konkretisieren und dafür zu sorgen, dass ein einheitlicher Vollzug innerhalb der Opferhilfe gewährleistet ist (§§ 2 lit. c und 17 Kantonale Opferhilfeverordnung [LS 341.1]). Zu diesem Zweck passt die Kantonale Opferhilfestelle die Richtlinien zur Soforthilfe für die Beratungsstellen und auch die Regelungen für die Schutzunterkünfte an. Für einen einheitlichen Vollzug wird in den Richtlinien definiert, welche Massnahmen unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Soforthilfe bis zu welchem Betrag von der Opferhilfe finanziert werden können. Diese Massnahmen müssen gemäss den gesetzlichen Voraussetzungen für die Kostentragung über die Soforthilfe für den Schutz dringend notwendig, angemessen, sinnvoll und zweckmässig sein.

Massnahmen zum raschen, umfassenden und nachhaltigen digitalen Schutz

Massnahmen für eine digitale Trennung, deren Kosten über die Soforthilfe getragen werden, bezwecken einen raschen, umfassenden und nachhaltigen digitalen Schutz. Dieser Schutz soll auch für die Zeit nach dem Austritt aus der Schutzunterkunft und nach dem Abschluss der Opferberatung wirken.

Bei der Ausgestaltung der Massnahmen zur digitalen Trennung ist zu bedenken, dass digitale Geräte für Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit von Opfern zentral sind. Das sichere Ausschalten und Versorgen der Geräte in einer Schutzhülle kann als Sofortmassnahme sinnvoll sein, ist aber aus verschiedenen Gründen keine Dauerlösung. So ist erstens für gewaltbetroffene Personen die Pflege ihrer häufig bereits stark eingeschränkten sozialen Kontakte wichtig. Zweitens wird durch den Ausschluss der digitalen Geräte die ökonomische Abhängigkeit der gewaltbetroffenen Personen noch verstärkt. Schliesslich braucht es zum raschen, umfassenden, aber auch nachhaltigen digitalen Schutz eine breitere Palette an Massnahmen. Diese umfassen sowohl technische als auch Bildungsaspekte.

Als erster Schritt zur digitalen Trennung gehört eine Risikoeinschätzung im Rahmen der Opferberatung und des Eintritts in eine Schutzunterkunft. Weiter soll eine Sensibilisierung der Klientinnen und Klienten zum Thema digitale Trennung stattfinden. Eine erste grobe Risikoeinschätzung und Sensibilisierung führen die Fachpersonen der Opferberatung oder der Schutzunterkunft durch. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen können, brauchen sie Kenntnisse zum Thema digitale Sicherheit. Es sind deshalb Schulungsmassnahmen für die Fachpersonen in der Opferhilfe vorzusehen.

Zu den Massnahmen, deren Kosten zukünftig als Sicherungskosten über die Soforthilfe abgegolten werden können, gehören zunächst, abhängig von der Risikoeinschätzung, die Überprüfung und nötigenfalls Reinigung der Geräte (Handy, Computer, Spielkonsole usw.) durch IT-Fachpersonen. Bei entsprechendem Risiko ist diese Überprüfung für eine umfassende Wirkung auch auf die Wohnung der gewaltbetroffenen Person auszudehnen. Für einen nachhaltigen Schutz braucht es weiter eine Befähigung der gewaltbetroffenen Personen, sich künftig mittels einfacher Massnahmen selbstständig digital zu schützen. Deshalb soll als zweiter Teil einer Überprüfung auch eine Schulung der gewaltbetroffenen Personen stattfinden.

Weiteres Vorgehen

Bis Ende 2026 überarbeitet die Kantonale Opferhilfestelle die Richtlinien zur Soforthilfe für die Beratungsstellen und die Regelungen für die Schutzunterkünfte. Diese werden mit Konkretisierungen zur Kostentragung von Massnahmen zur digitalen Trennung ergänzt. Die Ergänzung geschieht in Abstimmung mit laufenden Arbeiten der Schweizerischen Opferhilfekonferenz. Weiter formuliert die Kantonale Opferhilfestelle Anforderungen, die Leistungserbringende im Bereich der digitalen Überprüfung und der Schulung von digitaler Gewalt betroffener Personen erfüllen müssen, damit die Kosten im Rahmen der Soforthilfe übernommen werden können (Personensicherheitsüberprüfung usw.). Schliesslich erhebt die Kantonale Opferhilfestelle den Schulungsbedarf bei den Fachpersonen in der Opferberatung und in den Schutzunterkünften, damit diese Risikoeinschätzungen zur digitalen Gewalt vornehmen und gewaltbetroffene Personen für das Thema sensibilisieren können.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 318/2025 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli